



**Abteilung 2 Soziales und Ordnung**  
**Referat Öffentlicher Gesundheitsdienst**  
**SG Infektionsschutz**

Bearbeiter/in: Frau Gündel  
Dienstgebäude: Wettinerstraße 61  
08280 Aue  
Zimmer-Nr.: 213  
Telefon: 03771 277-3297  
Telefax: 03771 277-853297  
E-Mail: [katrin.guendel@kreis-erz.de](mailto:katrin.guendel@kreis-erz.de)  
Ihre Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Unsere Zei- gü

Datum:

Sehr geehrte Eltern,

in der Gruppe/ Klasse Ihres Kindes sind Kopfläuse bzw. Nissen festgestellt worden.

### Vorkommen

Kopfläuse sind weltweit verbreitet. Kopflausbefall hat nichts mit fehlender Sauberkeit zu tun, da Kopfläuse durch das Waschen der Haare mit gewöhnlichem Shampoo nicht beseitigt werden. Enge zwischenmenschliche Kontakte in Familien, im Freundeskreis und insbesondere in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, begünstigen die Verbreitung von Kopfläusen. Kopfläuse können während aller Jahreszeiten gehäuft auftreten, wenn ihre Verbreitung durch mangelnde Kooperation oder unzureichende Behandlung begünstigt wird.

Quelle für die Weiterverbreitung von Kopfläusen ist der befallene Mensch.

### Infektionsweg

Läuse neigen von ihrer Natur her nicht dazu, ihren Lebensraum, den behaarten Kopf, zu verlassen! Wenn eine Übertragung erfolgt, so hauptsächlich **direkt** von Mensch zu Mensch bei engem Kontakt durch Überwandern der Parasiten von Haar zu Haar („Haar-zu-Haar-Kontakt“).

Gelegentlich ist die Übertragung aber auch **indirekt** möglich über Gegenstände, die mit dem Haupthaar in Berührung kommen und **innerhalb einer kurzen Zeitspanne gemeinsam benutzt** werden (Kämme, Haarbürsten, Schals, Kopfbedeckungen – u.U. bis hin zum Fahrradhelm, Kopfunterlagen u.a.). Läuse können mit ihren Klammerbeinen nicht springen oder größere Strecken außerhalb des Wirtes zurücklegen. Haustiere sind keine Überträger von Kopfläusen.

### Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Ansteckungsfähigkeit ist gegeben, solange die Betroffenen mit mobilen Läusen befallen und noch nicht adäquat behandelt sind.

Von einzelnen frisch geschlüpften Larven, die an Tagen nach einer spezifischen Kopflausbehandlung u.U. noch aus den Eiern schlüpfen können, geht zunächst keine akute Ansteckungsgefahr aus.

Sie sollten jedoch innerhalb der folgenden Tage durch nasses Auskämmen des mit Wasser und Haarpflegespülung angefeuchteten Haares mit einem Läusekamm entfernt und durch eine obligate Wiederholungsbehandlung (9. Tag nach Erstbehandlung) abgetötet werden.

### **Feststellung von Kopfläusen**

Von Kopflausbefall spricht man, wenn bei einer systematischen Untersuchung des behaarten Kopfes **lebende Läuse, Larven** oder **entwicklungsfähige** – d.h. von der Kopfhaut weniger als 1 cm entfernte – **Eier** festgestellt werden. Es wird empfohlen, das mit Wasser und einer Haarpflegespülung angefeuchtete Haar mittels eines Läusekamms zu untersuchen. Dies sind spezielle Kämmen, deren Zinken nicht mehr als 0,2 mm voneinander entfernt und wenig elastisch sind, so dass die Läuse oder Nissen besser erfasst werden. Zum Auffinden der Läuse muss das Haar systematisch Strähne für Strähne gekämmt werden, bis die Haarpflegespülung ausgekämmt ist (Reste werden ausgespült). Der Kamm sollte so geführt werden, dass er von der Kopfhaut aus fest zu den Haarspitzen heruntergezogen wird. Nach jedem Kämmen sollte der Kamm sorgfältig auf Läuse untersucht werden (Abstreifen auf einem hellen Handtuch ist günstig), evtl. gefundene Läuse müssen beseitigt werden. Um Larven zu entdecken, kann eine Lupe hilfreich sein.

Ausgewachsene Läuse können dem Nachweis entgehen, wenn sich nur wenige Exemplare auf dem Kopf befinden. Eier werden häufiger nachgewiesen, hier muss jedoch zwischen entwicklungsfähigen und abgestorbenen Eiern bzw. leeren Eihüllen unterschieden werden. Entwicklungsfähige Eier sind im Haar durch ihre gelbliche bis mittelbräunliche, ggf. leicht gräuliche Färbung, schwerer zu finden. Sie haften am Haar meist nahe der Kopfhaut. Besonders gut sind die Eier der Läuse hinter den Ohren sowie in der Schläfen- und Nackengegend zu entdecken. Sie unterscheiden sich von Kopfschuppen oder Haarspraypartikeln dadurch, dass sie sehr fest am Haar haften und nicht abgestreift werden können. Die auffälligeren weißlichen bis perlmuttartig schimmernden leeren Eihüllen sind leichter zu entdecken. Da Kopfläuse ihre Eier 1–2 mm entfernt von der Kopfhaut ablegen, die Larven nach 6–10 Tagen schlüpfen und das Haar etwa 10 mm im Monat wächst, sind Eihüllen, die weiter als 1 cm von der Kopfhaut entfernt sind, in der Regel leer.

### **Maßnahmen für Personen mit Kopflausbefall**

Bei festgestelltem Kopflausbefall sind unverzüglich folgende Maßnahmen durchzuführen:

**Tag 1:** Mit einem Insektizid behandeln und anschließend nass auskämmen

**Tag 5:** nass auszukämmen, um früh nachgeschlüpfte Larven zu entfernen, bevor sie mobil sind,

**Tag 8, 9 oder 10:** erneut mit dem Insektizid behandeln, um spät geschlüpfte Larven abzutöten,

**Tag 13:** Kontrolluntersuchung durch nasses Auskämmen,

**Tag 17:** evtl. letzte Kontrolle durch nasses Auskämmen.

### **weitere Maßnahmen in der Umgebung**

Familienmitglieder sind auf eventuellen Läusebefall zu kontrollieren und ggf. zu behandeln  
Information der Gemeinschaftseinrichtung (Schule, Kindergarten, Hort u.ä.)

Information an andere Kontaktpersonen die nicht unmittelbar zum Haushalt gehören (Verwandte, Freunde u.ä.)

Kämme, Haarbürsten, Haarspangen und -gummis sollen in heißer Seifenlösung gereinigt werden,

Schlafanzüge und Bettwäsche, Handtücher und Leibwäsche sollen gewechselt und gewaschen werden,

Kopfbedeckungen, Schals und weitere Gegenstände, auf die Kopfläuse gelangt sein könnten, sollen für **3 Tage** in einer Plastiktüte verpackt aufbewahrt und anschließend gewaschen werden. Insektizid-Sprays sind nicht nötig.

Nach der sachgerechten Anwendung eines zur Tilgung des Kopflausbefalls geeigneten Mittels, ergänzt durch sorgfältiges Auskämmen des mit Wasser und Pflegespülung angefeuchteten Haars mit einem Läusekamm, ist eine Weiterverbreitung auch bei noch vorhandenen vitalen Eiern mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr zu befürchten.

### Zur Verantwortung der Eltern

Den Eltern sollte bewusst sein, dass das rasche Erkennen und Behandeln eines Kopflausbefalls und die pflichtgemäße Mitteilung darüber eine Voraussetzung für die erfolgreiche Verhütung und Bekämpfung in der Einrichtung sind. Die Erziehungsberechtigten sollten auch die Durchführung der Behandlung bestätigen (ob diese elterliche Rückmeldung mündlich oder schriftlich erfolgen soll, richtet sich nach den örtlichen Regelungen).

Eine „prophylaktische“ Mitbehandlung von Kontaktpersonen im häuslichen Milieu wird nicht grundsätzlich empfohlen, sollte aber erwogen werden. Die Übertragungswahrscheinlichkeit bei vorherigem engen Kontakt, aber auch die Kosten und potenziellen Nebenwirkungen sind zu bedenken. Wenn Kontaktpersonen mitbehandelt werden, muss die Behandlung wie zuvor bereits beschrieben durchgeführt und auch wiederholt werden.

Wird bei einem Kind oder Jugendlichen Kopflausbefall festgestellt, obliegt den Erziehungsberechtigten die Durchführung der genannten Maßnahmen. Eltern sind gemäß § 34 Abs. 5 IfSG verpflichtet, der Gemeinschaftseinrichtung, die ihr Kind besucht, Mitteilung über einen beobachteten Kopflausbefall, auch nach dessen Behandlung, zu machen.

Nach § 34 Abs. 1 IfSG schließt festgestellter Kopflausbefall eine Betreuung in einer Gemeinschaftseinrichtung zunächst aus. Grundsätzliche Voraussetzung für die Wiedenzulassung in eine Gemeinschaftseinrichtung, ist, eine korrekt durchgeführte Erstbehandlung des Läusebefalls. Die Fortführung der Behandlung und Durchführung der Zweitbehandlung am 9. Tag (nach Erstbehandlung) darf trotz bereits erfolgtem Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nicht vergessen werden !

Bitte unterstützen Sie, im Interesse Ihrer Kinder, die Bemühungen um eine Verminderung der Läuseplage.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt

Die in der Anlage befindlichen Erklärungen sind ausgefüllt und unterschrieben in der Einrichtung abzugeben.

Quelle: Kopflausbefall; RKI- Ratgeber Infektionskrankheiten- Merkblatt für Ärzte, Stand Juli/ 2007

Rückgabe innerhalb 3 Werktagen nach Erhalt des Schreibens

Läusekontrolle durchgeführt am:

Vorname, Name

Geburtsdatum

—  
Anschrift

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

---

Rückgabe innerhalb 3 Werktagen nach Erhalt des Schreibens

Läusebefall festgestellt, 1. Behandlung durchgeführt am:

Vorname, Name

Geburtsdatum

—  
Anschrift

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

---

Rückgabe nach Durchführung

Läusebefall festgestellt, 2. Behandlung durchgeführt am:

Vorname, Name

Geburtsdatum

—  
Anschrift

Unterschrift der Erziehungsberechtigten